Bayerischer
Landtag

19. Wahlperiode 17.07.2024 Drucksache 19/2553

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.05.2024

Kontrolle von Cannabisanbauvereinigungen und Konsumentinnen und Konsumenten

Das Konsumcannabisgesetz (KCanG) sieht nach § 27 Abs. 1 Satz 2 jährliche Kontrollen und darüber hinaus anlassbezogene Kontrollen der Cannabisanbauvereinigungen vor. Der Pressemitteilung über die Kabinettssitzung der Staatsregierung vom 12. März 2024 („Einrichtung einer zentralen Kontrolleinheit zugestimmt“) ist zu entnehmen, dass eine zentrale Kontrolleinheit am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) angesiedelt werden soll. Diese sei demnach in Bayern nach erteilter Erlaubnis für die Kontrollen der Anbauvereinigungen zuständig. Weiter sollen die Anbauvereinigungen in Bayern neben anlassbezogenen Kontrollen – abweichend vom Bundesgesetz – einmal pro Quartal kontrolliert werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Warum sollen die Kontrollen der Anbauvereinigungen in Bayern entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut des Bundesgesetzes umgesetzt werden? 2

2. Wurden seit Inkrafttreten des KCanG am 1. April 2024 bereits Ordnungswidrigkeiten aufgrund von Verstößen gegen Normen im KCanG, welche im Bußgeldkatalog „Konsumcannabis“ (Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom 25. März 2024, Az. 51g-G8400-2024/1-1) aufgelistet sind, verfolgt und geahndet (bitte aufschlüsseln nach Lfd. Nr. im Bußgeldkatalog, Norm im KCanG, Anzahl der Verstöße, feststellender Verwaltungsbehörde und Höhe des angeordneten Bußgeldes)? 2

Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention
vom 20.06.2024

1. Warum sollen die Kontrollen der Anbauvereinigungen in Bayern entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut des Bundesgesetzes umgesetzt werden?

Die in Bayern geplanten Vor-Ort-Kontrollen von Anbauvereinigungen (quartalsweise und darüber hinaus anlassbezogen) stehen im Einklang mit den bundesrechtlichen Regelungen. Nach den maßgeblichen verfassungsrechtlichen Vorgaben obliegt der Vollzug von Bundesgesetzen – und damit auch der Vollzug des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) – den Ländern (Art. 83, 84 Abs. 1 Grundgesetz). In diesem Rahmen sieht § 27 Abs. 1 Satz 1 KCanG insoweit verpflichtend vor, dass Anbauvereinigungen von den auf Landesebene zuständigen Behörden regelmäßig zu kontrollieren sind. Lediglich als Soll-Regelung sieht das KCanG in § 27 Abs. 1 Satz 2 KCanG in seiner derzeit noch geltenden Fassung vor, dass die regelmäßigen Kontrollen einmal jährlich und darüber hinaus anlassbezogen stattfinden sollen. Insoweit ist aber zu beachten, dass der Bundestag am 6. Juni 2024 ein Gesetz zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes verabschiedet hat (BT-Drs. 20/11366). Dieses Gesetz ändert u. a. § 27 Abs. 1 KCanG dahin gehend, dass verpflichtende regelmäßige Kontrollen der Anbauvereinigungen stattzufinden haben, jedoch keine konkreten (Soll-)Vorgaben zur Häufigkeit der Kontrollen mehr gemacht werden. Am 14. Juni 2024 passierte das Gesetz den Bundesrat, sodass die Änderungen in Kürze in Kraft treten werden.

2. Wurden seit Inkrafttreten des KCanG am 1. April 2024 bereits Ordnungswidrigkeiten aufgrund von Verstößen gegen Normen im KCanG, welche im Bußgeldkatalog „Konsumcannabis“ (Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom 25. März 2024, Az. 51g-G8400-2024/1-1) aufgelistet sind, verfolgt und geahndet (bitte aufschlüsseln nach Lfd. Nr. im Bußgeldkatalog, Norm im KCanG, Anzahl der Verstöße, feststellender Verwaltungsbehörde und Höhe des angeordneten Bußgeldes)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die Vorschriften zum privaten Eigenanbau, Besitz und öffentlichen Konsum von Cannabis sind gemäß § 89 Nr. 16 Zuständigkeitsverordnung die Kreisverwaltungsbehörden. Der Bußgeldkatalog „Konsumcannabis“ des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention ist in diesem Rahmen als Vollzugsrichtlinie für die Kreisverwaltungsbehörden zu sehen und enthält entsprechende Regel- oder Rahmensätze für Zuwiderhandlungen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.